

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Kantonales Zivilschutzgesetz)

Vom 2. Mai 2004 (Stand 1. Juli 2011)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bundesgesetz; BZG),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

² Es regelt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen:

1. zum Schutze der Bevölkerung,
2. zur Betreuung von Schutz suchenden Personen,
3. zur Unterstützung des kantonalen Führungsstabes beziehungsweise der Führungsstäbe der Gemeinden,
4. für Instandstellungsarbeiten nach einem Ereignis,
5. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Art. 2 *Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz*

¹ Der Kanton unterstützt beim Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes gemäss Artikel 3 BZG sowie die Massnahmen der Gemeinden zur Schadenbegrenzung und -bewältigung.

2. Organisation

Art. 3 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat übt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Aufsicht über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen aus und erfüllt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

² Er ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zivilschutzes abzuschliessen.

Art. 4 *Departement*

¹ Das für den Zivilschutz zuständige Departement leitet den Vollzug der Zivilschutzgesetzgebung und erfüllt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 5 *Fachstelle für Zivilschutz*

¹ Die Fachstelle für Zivilschutz ist für alle dem Kanton gemäss der Zivilschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 6 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung und erfüllen die ihnen durch diese gesetzlichen Grundlagen übertragenen Aufgaben.

² Die Gemeinden und die kantonalen Zivilschutzinstanzen geben einander kostenlos die Kontrollunterlagen weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem BZG und diesem Gesetz dienlich sein können. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

3. Zivilschutzorganisation

Art. 7 *Grundsatz*

¹ Der Kanton betreibt unter Mitberücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden die kantonale Zivilschutzorganisation.

Art. 8 *Gliederung*

¹ Die Zivilschutzorganisation gliedert sich unter der Leitung des kantonalen Zivilschutzkommandos wie folgt:

1. Stab,
2. Zivilschutzpolizei,
3. Führungsunterstützung,
4. Pikettformationen,
5. logistische Unterstützung,
6. Kulturgüterschutz,
7. Betreuung,
8. Reserve.

² In den Regionen werden mobil einsetzbare Pikettformationen stationiert. Der Regierungsrat regelt den Einsatz dieser Pikettformationen.

Art. 9 *Ausbildung*

¹ Der Kanton ist zuständig für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzorganisation.

² Er kann die dafür nötigen Ausbildungsplätze und Infrastrukturen alleine oder gemeinsam mit anderen Kantonen und Partnerorganisationen betreiben.

Art. 10 *Material*

¹ Der Kanton beschafft, unterhält und ersetzt das für die Zivilschutzorganisation erforderliche Zivilschutzmaterial.

² Die Zuteilung des Zivilschutzmaterials an die Zivilschutzorganisation erfolgt durch das kantonale Zivilschutzkommando.

Art. 11 *Material- und Einsatzlokale*

¹ Stehen unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes nicht den Vorschriften entsprechende Material- und Einsatzlokale zur Verfügung, hat der Kanton solche Anlagen zu erstellen und zu betreiben.

Art. 12 *Aufgebot*

¹ Der Regierungsrat regelt das Aufgebot zur Ausbildung sowie das Aufgebot für Einsätze gemäss den Artikeln 27 und 38 BZG.

Art. 13 *Einsatz*

¹ Sämtliche Einsätze der Zivilschutzorganisation unterstehen dem kantonalen Zivilschutzkommando.

² Werden Pikettzüge eingesetzt, so kann der Stabschef des kantonalen Führungsstabes den Abbruch dieses Einsatzes anordnen, wenn dies aus über örtlichen Gründen erforderlich ist.

³ Das zuständige Departement kann die Zivilschutzorganisation für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aufbieten. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

4. Schutzbauten, Ersatzbeiträge

Art. 14 *Schutzräume*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die Gesetzgebung über die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen.

² Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebotes steuert das zuständige Departement nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau. Es legt fest, in welchen Gebieten Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge fest. Er bestimmt über deren Verwendung zu Gunsten kantonaler Zivilschutzmassnahmen, soweit sie nicht für die Finanzierung öffentlicher Schutzräume benötigt werden (Art. 16).

Art. 15 * *Verfahren*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde verfügt gestützt auf Artikel 48 BZG in Koordination mit dem Baubewilligungsverfahren über die Pflicht der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zur Erstellung von Schutzräumen oder die Leistung von Ersatzbeiträgen.

Art. 16 *Bau öffentlicher Schutzräume*

¹ Der Bau erforderlicher öffentlicher Schutzräume ist Sache der Gemeinden.

² Die Ersatzbeiträge gemäss Artikel 14 dienen in erster Linie der Finanzierung öffentlicher Schutzräume.

Art. 17 *Kommunale Schutzanlagen*

¹ Die Schutzanlagen stehen im Eigentum der Gemeinden. Diese sind zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung über die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen.

² Die Gemeinden haben ihre Schutzanlagen derart in Stand zu halten und auszurüsten, dass die Schutzanlagen für die Formationen zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Art. 18 *Benützung der kommunalen Schutzanlagen der Gemeinden*

¹ Das kantonale Zivilschutzkommando regelt die Benützung der kommunalen Schutzanlagen in einer Vereinbarung.

² Der Kanton gilt die Aufwendungen der Gemeinden mit dem entsprechenden Sockelbeitrag des Bundes ab.

Art. 19 *Geschütztes Spital*

¹ Die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung eines geschützten Spitals obliegen dem Kanton; der Landrat ist ermächtigt, die für die Erstellung und die Erneuerung dieses Baues erforderlichen Mittel zu bewilligen.

² Der Unterhalt des geschützten Spitals obliegt dem Kantonsspital; das kantonale Zivilschutzkommando unterstützt das Kantonsspital bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

5. Finanzielle Bestimmungen

Art. 20 *Kostentragung durch den Kanton und die Ortsgemeinden*

¹ Der Kanton und die Ortsgemeinden tragen die Kosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Der Kanton führt die Rechnung des Zivilschutzes.

² Die Beiträge werden den Ortsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahlen in Rechnung gestellt. Massgebend ist die aktuelle kantonale Einwohnerstatistik.

³ Die Ortsgemeinden haben dem Kanton für diese Beiträge Akontozahlungen zu leisten. Die Akontozahlungen sind jeweils auf die Jahresmitte und auf das Jahresende hin gestützt auf die bisherigen Aufwendungen des Kantons zu berechnen. Die Schlussabrechnung vom 31. Dezember erfolgt im Frühsommer des folgenden Jahres.

Art. 21 *Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer*

¹ Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tragen die Kosten für den Bau von Schutzräumen, die sich aus der Baupflicht gemäss Artikel 46 BZG ergeben oder leisten Ersatzbeiträge. An die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Pflichtschutzbauten und an die Schutzbauten für Gemeindeführungsstäbe werden keine Beiträge ausgerichtet.

6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 22 * *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen richtet sich unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

² Die Beschwerdeinstanz gegenüber raumwirksamen Verfügungen, die in koordinierten Verfahren zu erlassen sind, bestimmt sich nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz²⁾.

Art. 23 *Vermögensrechtliche Ansprüche*

¹ Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Ansprüchen bei entstandenen Schäden, die während kantonaler oder kommunaler Schutzdienstleistungen entstanden sind, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz³⁾.

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS VII B/1/1

³⁾ GS II F/2

Art. 24 *Strafbestimmungen*

¹ Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz richtet sich nach den Artikeln 68 und 69 BZG.

² In leichten Fällen oder bei Fahrlässigkeit kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden; die Fachstelle für Zivilschutz kann die betreffende Person verwarnen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Verwendung der Ersatzbeiträge für Schutzräume*

¹ Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeiträge für Schutzräume bleiben im Eigentum jener Gemeinden, in denen sie geleistet wurden.

² In Gemeinden, bei denen der Schutzplatzbedarf gedeckt ist, können die verbleibenden Ersatzbeiträge gemäss den Weisungen des zuständigen Departements für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

Art. 26 *Zivilschutzmaterial*

¹ Das mobile standardisierte Zivilschutzmaterial geht auf den 1. Januar 2005 entschädigungslos ins Eigentum des Kantons über.

² Das Anlage bezogene Material der kommunalen Schutzanlagen bleibt im Eigentum der Gemeinden.

³ Speziell von den Gemeinden angeschafftes Zivilschutzmaterial wird der Zivilschutzorganisation kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 27 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 28 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das kantonale Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zur Zivilschutzgesetzgebung des Bundes.

Art. 29 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
02.05.2010	01.07.2011	Art. 15	totalrevidiert	SBE XI/5 379
02.05.2010	01.07.2011	Art. 22	totalrevidiert	SBE XI/5 379

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 15	02.05.2010	01.07.2011	totalrevidiert	SBE XI/5 379
Art. 22	02.05.2010	01.07.2011	totalrevidiert	SBE XI/5 379